

Satzung

Partner für Bildung

Verein zur Förderung von Bildung und Beruf in der StädteRegion Aachen

Präambel

Vision des Vereins ist die Schaffung optimaler Lern- und Lebenschancen für alle Menschen in der StädteRegion Aachen. Grundlage des Vereins ist die Wertschätzung für die Arbeit der an Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen in der StädteRegion Aachen. Der Verein versteht sich als Förderplattform in der städteregionalen Bildungslandschaft. Im Sinne des Denkens in Verantwortlichkeiten statt in Zuständigkeiten verbindet er Partner aus Wirtschaft, Bildung, Kultur und Soziales mit dem gemeinsamen Ziel, Projekte und Maßnahmen zu fördern, die zur Erhöhung der Bildungsbeteiligung aller Menschen von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter beitragen, die Entwicklung einer innovativen zukunftsorientierten Bildungsregion unterstützen und damit einen Beitrag zur Standortsicherung leisten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partner für Bildung“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke kann auch dazu dienen, andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu unterstützen, wenn diese die Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Beruf in der StädteRegion Aachen durch die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die
 - a) bestmögliche Bildungserfolge für jedes Kind in der StädteRegion ermöglichen,
 - b) die Förderung eines regional abgestimmten Bildungssystems von früher Bildung bis Weiterbildung unterstützen,
 - c) die systematische Schulentwicklung und das Qualitätsmanagement an Schulen fördern,
 - d) Kinder und Jugendliche mit Bildungsrisiken begleiten und unterstützen,

- e) die Ausbildungsfähigkeit erhöhen,
- f) generationenübergreifendes Lernen fördern und
- g) die Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund unterstützen.

Diese Zwecke entsprechen in besonderer Weise den Ziffern 2., 4. und 10 (Abschnitt A) sowie 4. (Abschnitt B) des Verzeichnisses der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannten Zwecke (Anlage).

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
4. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Förderung, Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen sowie aus sonstigen Zuwendungen.
5. Den durch den Verein Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins nicht zu.
6. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Abschluss des Kalenderjahres einzuhalten,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein und
 - c) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Jahresanfang im Voraus fällig. Die Höhe des jährlichen Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Darüber

hinausgehende Zahlungen gelten als Spenden.

5. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich, oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - h) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) zwei Mitgliedern des Lenkungskreises der Bildungsregion Aachen,
 - f) der Leitung des Bildungsbüros
 - g) den weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt werden kann (**erweiterter Vorstand**).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, davon zumindest der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

2. Der Vorstand wird mit Ausnahme von 1. e) und 1. f) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die unter 1. e) genannten Mitglieder des Vorstands werden durch den Lenkungskreis der Bildungsregion Aachen benannt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat die Verwaltung der Mittel des Vereins im Sinne des in § 2 dieser Satzung genannten Vereinszwecks vorzunehmen, wobei ihm jede diesem Zweck dienende Verwendung freigestellt ist.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Beiräte zu bestellen. Diese unterstützen den Vorstand und engagieren sich in der zeitnahen Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung.
2. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Beirat wird zeitgleich die Mitgliedschaft in den Verein begründet.
3. Die Mitglieder des Beirates sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstandsvorsitzenden,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die StädteRegion Aachen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden hat.

§ 9 Errichtung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2015 in § 2 geändert.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: